

Satzung der Freien Wählergemeinschaft AUE Horneburg (FWG AUE)

- **§1**

Die Freie Wählergemeinschaft Horneburg (FWG Aue) ist eine Vereinigung von Horneburger Bürgern und Bürgerinnen, die bereit sind, das öffentliche Leben im Dienste des Allgemeinwohls, insbesondere in der Samtgemeinde Horneburg, auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung des GG mit zu gestalten. Der Zweck der FWG AUE ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen des Samtgemeinderates Horneburg und des Rates des Fleckens Horneburg mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die Freie Wählergemeinschaft Horneburg (FWG AUE) ist unabhängig von anderen Parteien oder Wählergemeinschaften in der Samtgemeinde Horneburg.
- **§ 2**

Die FWG AUE hat ihren Sitz in Horneburg (Niederelbe).
- **§ 3**

Mitglied der FWG AUE können alle Einwohner der Samtgemeinde Horneburg werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Der Eintritt ist schriftlich beim Vorsitzenden zu erklären.

Eine Mitgliedschaft in der FWG AUE ist nicht möglich, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei besteht.

Über Ausnahmen zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- **§ 4**

Die Mitgliedschaft endet:

 1. Durch Tod.
 2. Durch schriftliche Austrittserklärung. Diese hat beim Vorsitzenden zu erfolgen.
 3. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 4. Verstöße gegen die Finanz- und Beitragsordnung insbesondere der Säumigkeit von Beiträgen von mehr als 15 Monaten. Ausschlüsse dieser Art werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 5. Durch Beitritt in eine politische Partei. In diesem Fall bedarf es weder eines Ausschlusses, noch eines sonstigen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- **§ 5**

Die Organe der FWG AUE sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung
- **§ 6**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

 1. Für die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes.
 2. Für die Wahl des Vorstandes.
 3. Für die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
 4. Für den Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung und sonstiger Umlagen und Gebühren.
 5. Für den Ausschluss von Mitgliedern aus der FWG AUE.
 6. Für die Auflösung der Wählergemeinschaft.
 7. Für die Feststellung ordnungsgemäßer Ladungen und Beschlussfähigkeiten.
 8. Für Anregungen und Anträge.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Grundsätzlich sind die Einladungen zeitnah zu erfolgen, mindestens jedoch 10 Tage vor Versammlungsbeginn. Die Einladungen können per elektronischer Post zugestellt werden.

Zusätzlich ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, falls mindestens 4 Mitglieder der FWG AUE eine Mitgliederversammlung schriftlich bei ihm beantragen. Sie hat dann innerhalb von 2 Wochen statt zu finden.

In einem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs.

Auf dieser Versammlung werden die Vorjahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegengenommen. Es werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende, der Kassenwart und ein Kassenprüfer, in Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und ein

Satzung der Freien Wählergemeinschaft AUE Horneburg (FWG AUE)

Kassenprüfer gewählt. Die Wahlzeit beträgt somit jeweils 2 Jahre.

Mitglieder, die sich um die Belange der FWG AUE und des Fleckens Horneburg besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

• § 7

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Kassenwart
4. Schriftwart/Pressewart

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

• § 8

Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

• § 9

Die FWG AUE-Fraktion bzw. die gewählten Ratsmitglieder vertreten die FWG AUE in den Gremien des Gemeinderates. An irgendwelche Weisungen sind sie jedoch nicht gebunden. Sie haben nach ihrem freien Ermessen und ihrem eigenen Gewissen zu entscheiden. Die gewählten Gemeinderatsmitglieder wählen ihren Fraktionsvorsitzenden und den Stellvertreter.

• § 10

Die FWG AUE kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit) aufgelöst werden, sofern die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist und allen Mitgliedern ein entsprechender Tagesordnungspunkt mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wird. Dieses Verfahren gilt sinngemäß auch für Satzungsänderungen.

• § 11

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, anteilige Sitzungsgelder, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Die Verfahrensweise hierzu ist in einer Beitragsordnung geregelt.

• § 12

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder der FWG AUE gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist jedoch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Beiträge beschränkt.

• § 13

Die Satzung tritt mit dem 3.8.2016 in Kraft und ist auf der Mitgliederversammlung am 2.8.2016 in Horneburg beschlossen worden.

Jörk Philippsen

Wilfried Peters

Michael Tschirschwitz

